

Antrag auf Anerkennung/Ausstellen des Pflanzenpasses für Pfropfreben/ Topfreben/Kartonagereben

gemäß §§ 4 und 17 a Rebenpflanzgutverordnung (RebPflV) in der jeweils geltenden Fassung und der
Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031

HINWEIS: Füllen Sie das Formular bitte nicht direkt im Browser aus, sondern speichern
Sie es erst und öffnen es dann mit einem PDF-Editor (Acrobat Reader, PDF XChange o. ä.

1. Antragsteller

<hr/> <i>Name, Vorname, Firmenbezeichnung</i>	<hr/> <i>Telefon</i>
<hr/> <i>Straße, Hausnummer</i>	<hr/> <i>E-Mail</i>
<hr/> <i>PLZ</i> <i>Ort/Ortsteil</i>	<hr/> <i>Betriebsnummer DE/WÜ</i>

2. Produktionsbetrieb

<hr/> <i>Name, Vorname, Firmenbezeichnung</i>	<hr/> <i>Telefon</i>
<hr/> <i>Straße, Hausnummer</i>	<hr/> <i>E-Mail</i>
<hr/> <i>PLZ</i> <i>Ort/Ortsteil</i>	<hr/> <i>Betriebsnummer DE/WÜ</i>

3. Anerkennung/Ausstellen des Pflanzenpasses

Ich/wir beantragen für das im Jahr _____ erzeugten
Topfreben / Kartonagereben
eingeschulte Pfropfreben auf der/den folgende(n) Produktionsfläche(n):

<hr/> <i>Gemarkung/Lage/Gewanne</i>	<hr/> <i>FID oder Flurstücksnummer</i>	<hr/> <i>Fläche in Ar</i>
-------------------------------------	--	---------------------------

die Anerkennung als Pflanzgut und das Ausstellen des Pflanzenpasses
das Ausstellen des Pflanzenpasses.

Die Aufstellung der Pfropfkombinationen und der Rebschulplan sind Bestandteil des Antrages
und als Anlage beigefügt.

4. Hinweise zum Antrag

Mit dem erstmaligen Antrag ist gemäß § 5 Abs. 3 und 4 RebPflV in der jeweils geltenden Fassung eine Bescheinigung der zuständigen Behörde vorzulegen, aus der hervorgeht, dass in der Vermehrungsfläche keine Nematoden, die Viren gem. Anlage 1 Nr. 2.1 c) bei Reben übertragen können, nachgewiesen worden sind. Alternativ kann ggfs. von der Untersuchung von Bodenproben abgesehen werden, wenn auf der Fläche in den fünf Jahren vor der Nutzung als Vermehrungsfläche nachweislich ausschließlich Pflanzen angebaut worden sind, die keine gemeinsamen Wirte für virusübertragende Nematoden sind und für Viren, die diesen Nematoden jeweils entsprechen.

Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als fünf Jahre sein und ist auch erforderlich für Vermehrungsflächen, auf denen Pflanzgut von Zierreben oder Tafeltrauben erzeugt wird.

Gemäß § 4 Abs. 6 der RebPflV sind im Fall von Standardpflanzgut, das aus einem Klon erwächst, im Antrag die Kategorie, die Rebsorte und der Klon anzugeben. Soweit das Pflanzgut aus einem erhaltungszüchterisch bearbeiteten Klon erwachsen ist, kann der Antrag nur durch den eingetragenen Züchter oder mit seiner Zustimmung gestellt werden.

5. Erklärung

Ich/Wir erkläre(n), dass die zur Herstellung des Pflanzgutes verwendeten Rutenteile der in der Aufstellung angegebenen Pflanzgutkategorie angehören und weise(n) dies anhand der Etiketten oder Anerkennungsbescheide nach. Die Herkunft ist aus den von mir/uns geführten Aufzeichnungen ersichtlich.

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet auf: www.lwg.bayern.de/verschiedenes/191058

Ort

Datum

Unterschrift

Wird von der Anerkennungsstelle ausgefüllt!

6. Ergebnis der Besichtigung durch die Anerkennungsstelle für Rebenpflanzgut:

Sortenreinheit

--	--

Sortenechtheit

--	--

Entwicklung der Reben

--	--

Schädlinge/Krankheiten

--	--

Ausbeute/Bemerkungen

--	--

Ort

Datum

Unterschrift 1

Unterschrift 2

Herausgeber:

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)
An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim, Telefon +49 931 9801-0, poststelle@lwg.bayern.de, www.lwg.bayern.de
Fachzentrum Recht und Service, Sachgebiet Weinrecht, Fax +49 931 9801-3170
© LWG Veitshöchheim